

*Gegenüberstellung der Bestimmungen des CIC und der Instructio
„Renovationis causam“ über das Noviziat und Juniorat*

Von August Peters, Aachen

I. DIE VORBEREITUNG AUF DAS NOVIZIAT

	C I C	I n s t r u c t i o
1. Verpflichtung zum Postulat	<p>can. 539 § I Vor dem Noviziat ist Postulat verpflichtend für alle Aspirantinnen der Frauengemeinschaften mit ewigen Gelübden und für Laienbrüder in männlichen Instituten.</p> <p>Für die anderen Orden hängt es von den Konstitutionen ab.</p>	<p>Art. 4,4—5; 12, I—II Die heutige Welt fordert immer mehr eine Vorbereitung auf das Noviziat.</p> <p>Deshalb sollen alle Institute eine Vorbereitungszeit einführen.</p>
2. Dauer des Postulates	<p>Can. 539 Die Dauer des vorgeschriebenen Postulates beträgt wenigstens 6 Monate, die um höchstens 6 Monate verlängert werden kann.</p>	<p>Art. 12, II Die Dauer bestimmt das Generalkapitel, soll aber für gewöhnlich nicht mehr als 2 Jahre betragen.</p>
3. Sitz des Postulates	<p>Can. 540 § 1 Das Postulat muß im Noviziatshaus oder in einem anderen Haus des Verbandes zugebracht werden, wo das klösterliche Leben genau gehalten wird.</p>	<p>Art. 12, III Es ist wünschenswert, daß es außerhalb des Noviziatshauses zugebracht wird. Nützlich kann auch ein Postulat außerhalb eines Hauses des Instituts sein.</p>
4. Leitung — Meister(in)	<p>Can. 540 § 1 Die Postulant(in) unterstehen der besonderen Sorge eines erfahrenen Religiosen.</p>	<p>Art. 12, IV Für die gesamte Zeit unterstehen Postulant(in)en der Leitung erfahrener Ordensleute, auch für den Fall, daß sie außerhalb eines Hauses der Ordensgemeinschaft leben.</p> <p>Zusammenarbeit mit dem Novizenmeister(in) soll möglichst eng sein.</p>

- | | | |
|------------------------------------|--|---|
| 5. Kleidung während des Postulates | Can. 540 § 2
Von den Noviz(inn)en verschiedene Kleidung vorgeschrieben. | Art. 33
Die Kleiderfrage entscheidet das Generalkapitel. |
| 6. Klausur | Can. 540 § 3
In Nonnenklöstern sind die Postulantinnen an die Klausurvorschriften gebunden. | Keine Änderung. |
| 7. Geistliche Exerzitien | Can. 541
Vor Beginn des Noviziats sind mindestens achttägige geistliche Exerzitien zu machen. | Keine Änderung. |

II. DAS NOVIZIAT

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Voraussetzungen und Bedingungen zur Zulassung | cc. 542—552
Die Vorschriften über die Zulassungen über den rechtmäßigen Oberen, die einzuholenden Zeugnisse, die Mitgift und das kanonische Examen | werden durch die Instructio nicht geändert.
Vgl. jedoch die erteilten Vollmachten in dem Rescript: „Cum admotae“ vom 6. 11. 1964
Rescript „Religionum laicalium vom 31. 5. 1966
Gemäß Decret: „Ad instituenda experimenta“ Nr. 7 entfällt das kanonische Examen |
| 2. Beginn | Can. 553
Das Noviziat beginnt mit der Einkleidung oder in anderer, durch Konstitutionen festgelegter Weise. | Keine Änderung. |
| 3. Sitz des Noviziates | Can. 554 § 1
In Gemeinschaften päpstl. Rechtes ist zur Errichtung die Genehmigung des Hl. Stuhles erforderlich. | Art. 16, I
Der Generalobere kann mit Zustimmung des Rates ein Noviziat errichten. |
| a) Errichtung | | |
| b) Mehrere Noviziate | Can. 554 § 2
Um in derselben Provinz mehrere Noviziate errichten zu können, ist Apostolisches Indult erforderlich. | Art. 17
Der Generalobere kann mit Zustimmung des Rates und nach Anhören des zuständigen Provinzials mehrere Noviziate in derselben Provinz errichten. |

- c) Noviziatshaus Can. 555 § 3, 3
Noviziat im Noviziatshaus
ist zur Gültigkeit voraus-
gesetzt.
- Art. 15
Das Noviziat muß in ei-
nem dazu rechtmäßig be-
stimmten Haus gemacht
werden.
- Art. 16, II
Für bestimmte Zeiten
kann der Generalobere für
die Kommunität der Novi-
zen den Aufenthalt in ei-
nem anderen Ordenshaus
erlauben.
- Art. 19
Für besondere Einzelfälle
kann der Generalobere
mit Zustimmung des Rates
ausnahmsweise erlauben,
daß ein Kandidat sein No-
viziat gültigerweise in
einem anderen Haus der
eigenen Gemeinschaft
macht, also nicht im No-
viziatshaus.
- Art. 23, I
Ausbildungsfördernde
Praktika können die No-
vizen auch außerhalb des
Noviziatshauses verbrin-
gen.
4. Alter bei
Beginn Can. 555 § 1, 1
Zur Gültigkeit ist Vollen-
dung des 15. Lebensjahres
erforderlich.
- Art. 4, 3
Eine Reife, die es erlaubt,
daß der Kandidat ein not-
wendiges und klares Wis-
sen um die Pflichten des
Ordenslebens hat und in
Freiheit der Berufung
folgt.
5. Dauer Can. 555 § 1, 2
Ein volles und zusammen-
hängendes Jahr ist Voraus-
setzung zur Gültigkeit.
- Art. 21
Zur Gültigkeit ist eine No-
viziatzeit von 12 Mona-
ten gefordert.
- Art. 24. I
Auch bei Einschaltung der
ausbildungsfördernden
Praktika soll das Noviziat
nicht länger als zwei Jah-
re dauern.

6. Unterbrechung

Can. 556 § 1
Abwesenheit von mehr als 30 Tagen macht das Noviziat ungültig.

Can. 556 § 2
Eine mehr als 15tägige Abwesenheit muß zur Gültigkeit nachgeholt werden.
Eine Abwesenheit von weniger als 15 Tagen kann nach dem Urteil der Oberen ausgeglichen werden.

7. Trennung der
Kommunitäten

Can. 564
Das Noviziat sei vom Klosterteil der Professen getrennt. Die Novizen sollen keinen Umgang mit den Professen haben.

Art. 24 II
Ausbildungsfördernde Praktika können erst eingeschoben werden, wenn der Novize wenigstens drei Monate im Noviziat selbst verbracht hat. Auch sollen sie so eingerichtet werden, daß der Novize mindestens sechs zusammenhängende Monate im Noviziat verweilt und wenigstens einen Monat vor den ersten Gelübden bzw. zeitlichen Bindungen.

Art. 22, I
Eine Abwesenheit von der Noviziatsgruppe und dem Noviziatshaus von mehr als zwei Monaten macht das Noviziat ungültig.

Art. 38, I
Eine Wiederaufnahme rechtmäßig ausgeschiedener Mitglieder kann der Generalobere mit Zustimmung seines Rates zulassen, ohne erneut ein Noviziat zu fordern (jedoch nicht ohne Probezeit).

Art. 22, II
Bei Abwesenheit von weniger als drei Monaten entscheidet der höhere Obere nach Anhören des Novizenmeisters, ob die Zeit nachgeholt werden soll oder nicht.

Diese Frage kann auch durch Konstitutionen geregelt werden.

Art. 28
Eine gewisse Trennung ist wegen Eigenart und Zweck dieser Zeit angebracht. Nach Ermessen des Novizenmeisters ist Umgang mit den anderen Kommunitäten erlaubt. Näheres regelt das Generalkapitel.

- | | | |
|--------------------------------------|---|---|
| 8. Geltung für eine Religiosenklasse | Can. 558
Das Noviziat für die eine Religiosenklasse gilt nicht für die andere. | Art. 27
Wenn die Konstitutionen nichts anderes bestimmen, gilt das Noviziat für die eine Religiosenklasse auch für die andere. |
| 9. Kleidung | Can. 557
Die Vorschriften über die Kleidung legen die Konstitutionen fest. | Art. 33
Bestimmungen über die Kleidung erläßt das Generalkapitel. |
| 10. Novizenmeister | Can. 559 § 1
Bestimmte Eigenschaften sind für das Amt des Novizenmeisters gefordert. | Keine Änderung. |
| | Can. 559 § 2
Auch für das Amt der Gehilfen sind bestimmte Eigenschaften gefordert. | Art. 30
Geeignete und erfahrene Personen können als Helfer herangezogen werden. |
| | Can. 560
Bestellung und Amtsdauer des Novizenmeisters und der Gehilfen regeln die Konstitutionen. | Keine Änderung. |
| | Can. 561
Einzig der Novizenmeister hat die Verantwortung für die Novizen. Einmischungsrecht haben nur die Oberen und Visitatoren. Hinsichtlich der allgemeinen Ordensdisziplin untersteht er mit den Novizen dem Hausobern.
Die Pflichten des Novizenmeisters regeln die cc. 562–563. | Art. 30
Der Novizenmeister hat die Leitung und Aufsicht der Novizen.
Er soll sich leiten lassen von den Aussagen des Konzils über den Sinn des Ordenslebens, über die apostolische Tätigkeit, über den Dienst an den Menschen, usw. (Art. 31–32). |
| 11. Ausbildung | Can. 565 §§1–2
Die geistliche Ausbildung und die geistige Unterweisung stehen im Mittelpunkt der Bemühungen. | Art. 15, IV
Studium und Betrachtung der Hl. Schrift, Unterweisung in der Lehre und Übung des geistlichen Lebens sind Inhalt der Noviziatsunterweisung. |
| | | Art. 29, I
Studien können während des Noviziates erlaubt und vorgeschrieben werden, wenn sie der besseren Ausbildung dienen. |

	Can. 565 § 3 Apostolatsverpflichtungen und Studien sind auszu- schließen.	Art. 29, II Studien zur Erlangung von Diplomen oder die eigent- liche Berufsausbildung sind ausgeschlossen.
		Art. 23—25 Ausbildungsfördernde Praktika können vom Ge- neralkapitel mit Zweidrit- telmehrheit als Experiment beschlossen und zur Ergän- zung der Ausbildung au- ßerhalb des Noviziatshau- ses durchgeführt werden.
12. Beichtväter	Can. 566 Es ist ein ordentlicher (mehrere gem. can. 891), und außerordentlicher Beichtvater sowie Hilfs- beichtväter zu benennen.	Keine Änderung. (Jedoch: Gemäß Decret „Dum canonicorum legum“ vom 8. 12. 70, 4 a können Novizen gültig und erlaubt bei jedem beliebigen Beichtvater beichten.)
13. Abschluß des Noviziates	Can. 571 §§ 1—8 Das Noviziat wird been- det: bei: Austritt bei: Entlassung mit: Zulassung zur Profeß bzw. zeitlicher Bin- dung nach Exerzitien. Eine Verlängerung über sechs Monate hinaus ist nicht erlaubt.	Art. 24 I Keine Änderung. Einschließlich der ausbil- dungsfördernden Praktika soll das Noviziat nicht län- ger als zwei Jahre dauern. Art. 26 Die erste Profeß kann der höhere Obere bis zu 15 Tagen vorverlegen.

III. VORBEREITUNG AUF DIE EWIGE PROFESS

1. Zulassung	Can. 572 Zur Gültigkeit jeder Pro- feß sind bestimmte Vor- aussetzungen notwendig: u. a. Alter, Freiheit von Furcht und Zwang...	Keine Änderung.
--------------	---	-----------------

- | | | |
|---------------------------------------|--|--|
| 2. Alter | <p>Can. 573
Zeitliche Gelübde können mit 16 Jahren, ewige mit 21 Jahren abgelegt werden.</p> | <p>Art. 6
Auf jeden Fall ist eine gewisse geistige Reife erforderlich.</p> <p>Art. 7; 34
Die zeitlichen Gelübde können in zeitliche Bindungen anderer Art umgewandelt werden, wenn das Generalkapitel dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.</p> |
| 3. Ort | <p>Can. 574 § 1
Die zeitlichen Gelübde sind im Noviziatshaus abzulegen.</p> | <p>Art. 20
Der höhere Obere kann die Profeseß auch außerhalb des Noviziatshauses erlauben.</p> |
| 4. Dauer | <p>Can. 574 § 1—2
Die zeitlichen Gelübde werden auf drei Jahre abgelegt (eventuell mit jährlicher Erneuerung je nach Konstitutionen). Eine Verlängerung um mehr als drei Jahre ist nicht erlaubt.</p> | <p>Art. 37
Das Generalkapitel setzt die Zeitdauer zwischen Abschluß des Noviziates und der ewigen Profeseß fest: Mindestzeit sind 3 Jahre, höchstens jedoch 9 Jahre.</p> |
| 5. Nichtzulassung zur ewigen Profeseß | <p>Can. 637
Eine Nichtzulassung des Professens zu den ewigen Gelübden ist aus Krankheitsgründen nicht erlaubt, außer wenn ein arglistiges Verschweigen oder Verschleiern der Krankheit nachgewiesen werden kann.</p> | <p>Keine Änderung in der Instructio.</p> <p>Jedoch: Decret „Dum canonicarum legum“ vom 8. 12. 1970, Nr. II: „Von der Erneuerung der zeitlichen Gelübde und von der Ablegung der ewigen Gelübde kann vom zuständigen Oberen mit Zustimmung seines Rates ein Mitglied mit zeitlichen Gelübden ausgeschlossen werden, das nach dem Urteil der Ärzte und anderer Fachleute wegen körperlicher oder seelischer Krankheit — auch wenn sie erst nach der Profeseß aufgetreten ist — offenbar für das Ordensleben ohne Schaden des Betreffenden oder des Instituts, dem er angehört, nicht tragbar ist.“</p> |